

**RS OGH 1993/1/12 4Ob120/92,  
4Ob86/95 (4Ob87/95), 4Ob81/95,  
4Ob2317/96f, 4Ob7/97a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1993

## Norm

UWG §9a Abs2 Z5

## Rechtssatz

Daß der in einem Gutschein verbriefte Vorteil nicht in Bargeld ausgezahlt wird, sondern nur beim Ankauf einer anderen Ware (eines Dritten) verrechnet wird, hindert die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung nicht, ist doch der vom Zugabenverbot verpönte Lockeffekt im Fall der Barauszahlung dieses Geldbetrages größer als bei Verrechnung beim Ankauf weitere Waren; umso mehr muß daher ein solcher Gutschein, der (nur) zum verbilligten Bezug einer Ware berechtigt, vom Ausnahmebestand des § 9 a Abs 2 Z 5 UWG erfaßt sein.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 120/92  
Entscheidungstext OGH 12.01.1993 4 Ob 120/92  
Veröff: EvBl 1993/130 = WBl 1993,197 = ÖBl 1993,111 = ecolex 1993,326
- 4 Ob 86/95  
Entscheidungstext OGH 21.11.1995 4 Ob 86/95  
Gegenteilig; Beisatz: Ausdrückliche Ablehnung der Entscheidung 4 Ob 120/92: Ist ein Gutschein nicht in Geld einzulösen, dann kann er auch keine Geldzugabe im Sinne der Ausnahmebestimmung des § 9a Abs 2 Z 5 UWG sein. Der mit dem Gutschein verbriefte Preisnachlaß beim Bezug einer anderen Ware fällt daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 9 a Abs 2 Z 5 UWG. Bei der Beurteilung des Vorliegens dieser Ausnahmebestimmung kann es daher auch nicht darauf ankommen, daß der Lockeffekt im Fall der Barauszahlung eines in einem Gutschein genannten Geldbetrages größer ist als bei Verrechnung dieses Betrages beim Kauf einer (weiteren) Ware. (Entscheidung in der Hauptsache zum Provisorialverfahren 4 Ob 120/92). - Bazar-Alles-Gutschein II. (T1)
- 4 Ob 81/95  
Entscheidungstext OGH 18.12.1995 4 Ob 81/95  
Auch; Beis wie T1 nur: Ausdrückliche Ablehnung der Entscheidung 4 Ob 120/92: Ist ein Gutschein nicht in Geld einzulösen, dann kann er auch keine Geldzugabe im Sinne der Ausnahmebestimmung des § 9a Abs 2 Z 5 UWG sein. Der mit dem Gutschein verbriefte Preisnachlaß beim Bezug einer anderen Ware fällt daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 9 a Abs 2 Z 5 UWG. (T2)
- 4 Ob 2317/96f  
Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2317/96f  
Gegenteilig; Beis wie T2 nur: Ist ein Gutschein nicht in Geld einzulösen, dann kann er auch keine Geldzugabe im Sinne der Ausnahmebestimmung des § 9a Abs 2 Z 5 UWG sein. (T3) Beisatz: Ein Warengutschein ist auch dann kein bestimmter Geldbetrag, wenn der Gutscheininhaber aus einem großen Sortiment wählen kann. (T4)
- 4 Ob 7/97a  
Entscheidungstext OGH 11.02.1997 4 Ob 7/97a  
Gegenteilig; Beis wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0079461

## Dokumentnummer

JJR\_19930112\_OGH0002\_0040OB00120\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)